

Hallisches patriotisches W o c h e n b l a t t

zur

Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und
wohlthätiger Zwecke.

Zweytes Quartal. 17. Stück.

Den 29. April 1820.

Inhalt.

Die Inquisition in Spanien. — Neue Erfahrung bey
den Hiemen. — Milde Wohlthaten für die Armen der Stadt.
— Verzeichniß der Geborenen ic. — 37 Bekanntmachungen.

Auf der Wahrheit Trümmern stand der Thron
Des Schreckens! Die ihr Anie nicht beugten, starben!
Wer zählt sie, die, o Blutgericht,
In deinen Kerfern nie das Licht
Des Tags mehr sahen und verbarben!

I.

Die Inquisition in Spanien:

Die neuesten Ereignisse in Spanien, von welchen
auch die Aufhebung der Inquisition die Folge ist,
haben zugleich lebhafter an dieß furchtbare Gericht
erinnert, und es dürfte manchem unsrer Leser nicht un-
erwünscht seyn, über den Ursprung und die Beschaffen-
heit desselben hier einige kurze Belehrungen zu finden.

Die nächste Veranlassung zur Gründung der
Glaubensgerichte gab die Secte der Albigenser, deren
Verfolgung im 12ten und 13ten Jahrhunderte das
südliche Frankreich zu einem Schauplatz blutiger Un-
ruhen

XXI. Jahrg.

(17)

ruhen machte. Pabst Innocenz III., welcher im Jahre 1199 den römischen Stuhl bestieg, faßte den schlaue erfundenen, von seinen nächsten Nachfolgern vollends ausgeführten Entwurf, durch diese Anstalten die abtrünnigen Glieder der Kirche auszurotten, und sich derselben zur Erweiterung der päpstlichen Gewalt zum Nachtheile der bischöflichen zu bedienen. Diese Gerichte, durch den Namen der heiligen Inquisition oder des heiligen Amtes (*sanctum officium*) ausgezeichnet, sollten unmittelbar unter dem römischen Stuhle stehen, und die Kezer und Anhänger irriger Glaubenslehren auffuchen, über deren Güter, Ehre und Leben ihr furchtbarer Ausspruch unwiderruflich entscheiden konnte. Das Verfahren derselben war ganz abweichend von dem, welches die bürgerlichen Gerichte befolgten. Angeber wurden von der Inquisition nicht nur verschwiegen, sondern auch belohnt. Der Beschuldigte mußte sein eigener Ankläger werden; der Verdächtige ward heimlich ergriffen und ins Gefängniß geführt. Man fand keine bequemeren Werkzeuge zu Glaubensrichtern als die Bettelmönche. Vorzüglich waren es die beyden zu Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts gestifteten Orden der Franziskaner und Dominikaner, deren sich die Päbste bedienten, die Kezer zu vertilgen und das Betragen der Landesbischöfe auszukundschaften. Pabst Gregor IX. vollendete um das Jahr 1233 den Entwurf seiner Vorfahren, und als es gelungen war, den kezergerichtenden Mönchen, die ganz von dem Pabste abhängig waren, einen unbeschränkteren Wirkungskreis zu geben, und die Theilnahme der weltlichen Obrigkeiten nur scheinbar zu machen, wurde die Inquisition nach und nach in

in mehreren Landschaften Italiens und in einigen Gegenden von Frankreich eingeführt; hier mehr, dort minder beschränkt in der Ausübung ihrer Gewalt. Während aber in andern Ländern Europa's diese Gerichte sich nie recht festsetzen konnten, bildete sich in Spanien am Ende des funfzehnten Jahrhunderts eine Anstalt, die unter allen andern Glaubensgerichten des Mittelalters, von welchen sie sich jedoch durch Zweck und Einrichtung auffallend unterschied, am merkwürdigsten geworden ist. Jenes glückliche Herrscherpaar, der schlaue Ferdinand von Arragonien und die kluge Isabella von Castilien, hatte um jene Zeit schon manche gelungene Versuche gemacht, die Gewalt des Lehnadels zu brechen und die Unbeschränktheit der königlichen Macht vorzubereiten. Auch die Inquisition sollte ein Mittel werden, ihre Entwürfe auszuführen. Sie genehmigten die Errichtung einer Anstalt, welche zugleich dem Verfolgungsgeiste des Zeitalters dienen und als Werkzeug der Staatsgewalt wirksam benützt werden konnte. Man wollte durch diese ganz vom Hofe abhängige Anstalt, die öffentlichen und heimlichen Juden und Muhamedaner (und manche christliche Große gehörten zur Partey der Muhamedaner, der beständigen Verbündeten der Unzufriedenen) unterdrücken, den königlichen Schatz, dem alle Güter der Verurtheilten zufielen, bereichern, und die Macht der Großen und der Geistlichkeit beschränken. Manches Widerspruchs der Stände ungeachtet wurde beschlossen, ein Glaubensgericht unter dem Namen General-Inquisition zu gründen. Gleich nach dem Reichstage ward das neue Gericht in Sevilla (1481) eröffnet. Thomas de Torque-

mada,

mada, Prior des Dominikanerklosters zu Segovia und Beichtvater des Kardinals Mendoza, war schon im Jahre 1478 von Ferdinand und Isabella zum ersten Glaubensrichter ernannt worden. Er hatte 200 Inquisitionsbedienten und eine Schutzwache von 50 Reitern; dennoch quälte ihn stets die Furcht vor Vergiftung. Das Dominikanerkloster zu Sevilla ward bald zu eng für die zahlreichen Gefangenen, so daß der König dem Gerichte das Schloß in der Vorstadt Triana einräumen mußte. In dem ersten Auto da Fe (Glaubenshandlung) wurden sieben abgefallene Christen verbrannt; größer noch war die Zahl der Büßenden. Ueber 17000 gaben sich, wie spanische Geschichtschreiber erzählen, selber bey der Inquisition an, über 2000 wurden in den ersten Jahren zum Scheiterhaufen verurtheilt; noch mehrere flüchteten in die Nachbarländer.

Empört durch die Härte der Glaubensrichter, vielleicht auch aufgereizt von den eifersüchtigen Bischöfen, verweigerten mehrere Städte den Inquisitoren den Eintritt, und mancher von ihnen mußte es mit dem Leben büßen. Der heftigste Aufstand war zu Saragossa. Aber das freysinnige Volk unterlag und die Könige waren nun unbeschränkte Richter in Glaubenssachen: die Ehre, das Vermögen und das Leben jedes Unterthanen wurden ihrer Willkühr unterworfen. Sie ernannten den Groß-Inquisitor und von ihnen, oder doch unter ihrem unmittelbaren Einflusse, wurden die Beysitzer, selbst die weltlichen gewählt, worunter zwey aus dem hohen Rathe von Castilien waren. So ward das Gericht ganz abhängig von dem Hofe, und ein kräftiges Werkzeug, die willkührliche

liche Königsgewalt auf den Trümmern der alten Landesfreiheiten zu gründen, die mächtige Geistlichkeit, die sonst nur des römischen Stuhls Richterergewalt anerkennen wollte, zu unterwerfen, den kühnen Adel und die Vorrechte der Stände zu unterdrücken. Die eingezogenen Güter der Verurtheilten fielen dem Könige zu, und wenn sie auch der Inquisition geschenkt wurden, so stand es doch in seiner Gewalt, darüber zu verfügen.

In spätern Zeiten war das höchste Glaubensgericht zu Madrid. Der Groß-Inquisitor hatte den Vorsitz. Von den 6 bis 7 Räten, die er auf des Königs Vorschlag wählte, mußte, nach einer Verordnung Philipps III., Einer Dominikaner seyn. Ihm standen zur Seite ein Fiscal, zwey Secetaire, ein Einnehmer, zwey Referenten und mehrere sogenannte Officiale, die der Präsident mit des Königs Vorwissen ernannte. Täglich versammelte sich der Inquisitionsrath, nur an Festtagen nicht, im königlichen Pallaste; an den letzten drey Tagen in der Woche wohnten zwey Mitglieder des Rathes von Castilien der Versammlung bey. Einige Besizer mußten über das Verhältniß theologischer Meinungen und Sätze zu dem kirchlichen Lehrbegriffe entscheiden, und hießen *Calificadores*. Die übrigen waren Rechtsgelehrte, welche bloß eine berathende Stimme hatten. Der Ausspruch der Inquisitoren allein entschied. Dem Fiscal lag es ob, die Zeugenaussagen zu untersuchen, die Verbrecher anzugeben, um Verhaftung derselben anzuhaltten, und wenn sie zur Haft gebracht waren, sie anzuklagen. Er war zugegen bey der Verhörung der Zeugen, bey der Tortur und bey der Versammlung,

lung, wo die Stimmen der Richter abgelegt wurden. Die Schreiber hatten, außer der Führung des Protokolls, den Auftrag, die Angeber, Zeugen und Angeklagten, während der gerichtlichen Verhandlung, zu beobachten, und auf die leisesten Bewegungen derselben, wodurch sich irgend das Innere verriethe, spähernd zu merken. Die Officiale waren Personen, welche das Gericht ausfandte, Angeklagte zu verhaften. Ueber die eingezogenen Güter führte die Aufsicht ein sogenannter Sequestrador, der dem Gerichte Bürgschaft leisten mußte. Der Einnehmer empfing das Geld, welches aus den verfallenen Gütern gelöst ward, und zahlte die Besoldungen und Anweisungen aus, die von der Kasse bestritten werden mußten. Man rechnete in Spanien über zwanzigtausend Gehülfen der Inquisition, Familiares genannt, welche als Aufseher und Auspäher dienten. Solche Stellen wurden selbst von Personen aus den vornehmsten Geschlechtern gesucht, weil bedeutende bürgerliche Vorrechte und reicher Ablass damit verbunden waren. Sobald ein Angeber aufgetreten war und der Fiscal die Gewalt des Gerichts aufgerufen hatte, ward Befehl ertheilt, den Angeklagten zu verhaften. In einer Verordnung vom Jahr 1732 wird es allen Gläubigen zur Pflicht gemacht, der Inquisition Meldung zu thun, wenn sie wissen, daß irgend Jemand, er sey lebend oder verstorben, gegenwärtig oder abwesend, sich gegen die Glaubensgesetze vergangen habe, daß Jemand das Gesetz Moses beobachte, oder beobachtet, ja nur gelobt habe, daß irgend Jemand der Secte Luthers folge oder gefolgt sey, daß Jemand mit dem Teufel einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Bund geschlossen

schlossen, daß Dieser oder Jener kezerische Bücher, oder den Koran, oder Bibeln in spanischer Sprache besitze, daß Jemand endlich Kezer verhehlt, aufgenommen oder begünstigt habe. Erschien der Angeklagte nicht auf die dritte Vorladung, so traf ihn die Strafe des Bannes. Der Verhaftete war von dem Augenblicke an, wo er der Gewalt des Gerichts überliefert ward, abgeschnitten von der Welt. Die Gefängnisse, heilige Häuser (casas santas) genannt, bestanden aus gewölbten Gängen, jeder in mehrere kleine viereckigte Zellen getheilt, die gewölbt, etwa zehn Fuß hoch, und in zwey Reihen über einander angelegt waren. In die oberen Zellen fiel durch eine vergitterte Oeffnung ein schwacher Lichtstrahl; die unteren waren kleiner und finster. Jeder Kerker hatte zwey Thüren. An der inneren, mit Eisen überzogenen, befand sich ein Gitter, durch welches dem Gefangenen Nahrung gereicht ward. Die andre Thür wurde des Morgens geöffnet, um den Kerker zu lüften. Dem Gefangenen wurde kein Besuch von Freunden und Verwandten gegönnt, kein Andachtsbuch verwilligt; er mußte in dem finstern Gewölbe ruhig und schweigend sitzen, und wenn seine Empfindung in einem Tone der Klage, oder des Unmuths, ja selbst in einem frommen Gesänge laut ward, ermahnte ihn der immer wachsame Kerkermeister zur Stille. Gewöhnlich ward nur ein Gefangener in jede Zelle gesperrt, wenn nicht etwa die Absicht, Entdeckungen zu machen, eine Ausnahme von dieser Regel veranlaßte. In dem ersten Verhöre ward dem Angeklagten das Bekenntniß seiner Schuld abgefordert. Gestand er das Verbrechen, dessen er beschuldigt war, so hatte

er sich selbst das Urtheil gesprochen, und seine Güter waren verlohren. Leuante er die Beschuldigung gegen die Absagen der Zeugen, so ward er dennoch als Ueberwiesener verdammt. Der Sachwalter, den man ihm gestattete, durfte sich nicht anders als in Gegenwart der Inquisitoren mit ihm besprechen. Der Angeklagte ward weder seinem Ankläger noch den Zeugen vor Gericht gegenübergestellt; beyde wurden ihm nicht genannt, und man unterwarf ihn der Tortur, um ihn zu einem befriedigenden Bekenntnisse, oder zur Entdeckung von Umständen, welche durch die Zeugenaussagen nicht völlig aufgeklärt waren, zu zwingen. Der Angeklagte, welcher durch Bekenntniß und Reue dem Tode entging, mußte seinen Irrthum abschwören, und das Versprechen leisten, sich allen Strafen und Büßungen zu unterwerfen, welche das Gericht ihm auflegen wollte. Gefängniß auf Lebenszeit, Geißelungen, Einziehung der Güter, waren die Strafen, die der Reuige erdulden mußte. Er ward mit seinen Kindern und Kindeskindern für ehelos geachtet. Eine gewöhnliche Strafe für Büßende wars, den *Saenito* (das safranfarbige Bußkleid, mit einem Kreuze auf der Brust und auf dem Rücken bezeichnet und mit Teufelslarven bemahlt) zu tragen. Gegen einen Angeklagten, der so glücklich war zu entfliehen, ehe die Diener des Glaubensgerichts ihn verhaften konnten, ward verfahren wie gegen einen hartnäckigen Reber. Auf allen öffentlichen Plätzen wurden Vorladungen gegen ihn angeheftet, und erschien er nicht binnen der bestimmten Frist, so ward er, wenn die Zeugenaussagen die Anklage bewiesen, der weltlichen Obrigkeit übergeben, die ihn im Bildnisse verbrannt

brannte. Wenn Verstorbene, die schon über vierzig Jahre im Grabe lagen, verurtheilt wurden, so blieb zwar ihren Kindern der Besitz geerbter Güter, aber dennoch wurden die Unschuldigen ehelos und unfähig zur Verwaltung öffentlicher Aemter. War dem Angeklagten das Todesurtheil gesprochen, so wurde das feyerliche Auto da Fe angeordnet. Gewöhnlich ward es an einem Sonntage zwischen dem Dreieinigkeitsfeste und der Adventszeit gehalten. Bey Tagesanbruch rief der dumpfe Ton der großen Glocke der Domkirche die Gläubigen zu dem schrecklichen Schauspiel. Die Vornehmsten selbst drängten sich, ihre Dienste als Begleiter der Verurtheilten anzubieten, und oft sah man Grandes als Familiares der Inquisition. Barfuß, mit dem scheußlichen Sanbenito angethan, und einer spitzen Mütze (coroza) auf dem Kopfe, erschienen die Verurtheilten. Die Dominikaner, mit der Fahne der Inquisition, eröffneten den Zug. Voran gingen die Reuigen, welchen nur Buße aufgelegt war, und nach dem Kreuze, das hinter diesen getragen ward, folgten die unglücklichen, zum Tode Verurtheilten. Die Bildnisse der Entflohenen, und die Gebeine verurtheilter Todten, in schwarzen mit Klammern und höllischen Sinnbildern bemahlten Särgen liegend, erschienen auch in dem furchtbaren Zuge, den Priester und Mönche schlossen. Durch die Hauptstraßen der Stadt ging es zu der Kirche, wo nach einer feyerlichen Predigt das Urtheil verkündigt ward. Die Beschuldigten standen, während man das Verdammungsurtheil vorlas, mit einer ausgelöschten Wachskerze in der Hand, vor einem Crucifixe. Darauf gab ein Diener des Glaubensgerichts jedem Verurtheil-

urtheilten mit der Hand einen Schlag auf die Brust, zum Zeichen, daß die Inquisition keine Gewalt mehr über ihn habe. Ein Beamter der weltlichen Obrigkeit übernahm nun die Verurtheilten, ließ ihnen sogleich Fesseln anlegen und sie bald nachher zum Richtplatze führen. Wer auf die Frage, in welchem Glauben er sterben wollte, den katholischen Glauben nannte, ward vorher erdroßelt; die übrigen aber wurden lebendig auf den Scheiterhaufen geführt. Diese Auto da Fe waren Feyerlichkeiten, zu welchen das Volk, wie zu einem Siegsaufzuge, schaulustig hinströmte. Selbst Könige hielten es für eine verdienstliche Handlung, mit ihrem ganzen Hofe diesen Schauspielen beyzuzumohnen und die Quaalen der Schlachtopfer anzusehen. So verfuhr die Inquisition in der Zeit ihrer furchtbarsten Wirksamkeit. Zwar wurde die ursprüngliche Verfassung der Inquisition selbst in neueren Zeiten, wo fast in allen übrigen Ländern Europa's Glaubenseifer und Verfolgungsgeist abnahmen, nur wenig geändert; dessen ungeachtet nahm die Furchtbarkeit des finstern Gerichts allmählig ab. Selten sah man im verfloßenen Jahrhunderte das schreckliche Schauspiel eines Auto da Fe, und sehr oft züchtigte die Inquisition, wenn sie ihre Gewalt ausübte, nur solche Menschen, die überall ein Gegenstand der strafenden Polizei seyn würden. In der französischen Zwischenzeit war die Inquisition aufgehoben. Der itzige König Ferdinand VII. hatte sie aber bis auf einen gewissen Grad wieder hergestellt, und die öffentlichen Blätter enthalten genug Zeugnisse, wie viele in den Gefängnissen derselben geschmachtet haben, für welche igt der Tag der Befreyung angebrochen ist.

Möge

Möge nur aus dieser großen Begebenheit unsrer Tage wahrhaftes Heil für das Land hervorgehn, das so lange unter einem harten Druck geseufzt hat!

II.

Neue Erfahrung bey den Bienen.

Seit einigen Tagen habe ich Gelegenheit gehabt, eine Erfahrung bey den Bienen zu machen, die mir in den 42 Jahren meiner Bienenzucht nicht vorgekommen ist.

Die Frau Friedmann allhier, welche eine große Bienenfreundin ist, brachte mir eine Biene, die eine merkwürdige und bisher — so viel ich weiß — noch unbekannte Laus auf dem Rücken hatte. Die Kornblumenaus, die sie zur Zeit der Kornblume und der Esparsettblüthe oft mit vom Felde bringen, und andere gelbe Läuse, die man in ihrem Einschnitte in heißer Sommerzeit öfters gewahr wird, sind mir wohl bekannt; aber diese Art noch nicht. Sie sind braun und haben mit bloßen Augen betrachtet beynah die Gestalt einer Wanze. Unterm Mikroskop erscheinen sie beynah wie eine Spinne, haben nach Verhältniß ihres Körpers sechs lange Füße wie die Spinnen, und schlagen mit den Vorderfüßen fast unaufhörlich. Sie sind sehr behend; wenn sie gestört werden, so laufen sie geschwind auf der haarigen Biene herum wie die Spinnen. Ein, auch zwey solcher Läuse hat eine Biene in ihrem Einschnitte. Ist die Biene todt, so kriechen sie auf derselben herum, und bald sind sie ganz und gar weg.

Ich

Ich lasse den Stock jetzt mit Zarinzucker füttern, um zu sehen ob er dadurch nicht Stärke und Muth bekommt, sich dieses Ungezieters zu entledigen.

Sollten naturforschende Bienenfreunde gleiche Erfahrung gemacht haben — bisher habe ich solche in keiner Bienenchrift gefunden — so bitte ich, sie gefälligst mitzutheilen.

Bernstedt, den 18. April 1820.

Staudtmeister.

Chronik der Stadt Halle.

1. Milde Wohlthaten für die Armen der Stadt.

87) Von K. und S. 1 Thlr. 8 Gr.

88) Eine von Hrn. S. geschenke und von Fr. R. bezahlte Schuld 1 Thlr.

Die Curatoren zc. Lehmann. Kunde.

Für die Armenschulen sind noch nachstehende Geschenke eingekommen:

23) Von Tz. 1 Dukaten.

24) Von B. 2 Thaler.

Die Curatoren zc. Lehmann. Kunde.

2.

Gebohrne, Gerauete, Gestorbene in Halle zc.
März. April 1820.

a) Gebohrne.

Marienparochie: Den 15. März dem Gastgeber
Wolz eine L., Henriette Emilie. (Nr. 1072^a.) —

Den

Den 27. dem Ober Steuer-Controllleur Rosenthal ein Sohn, Albert Maximilian Carl. (Nr. 164.) — Den 8. April eine unehel. F. (Nr. 1062.) — Den 10. eine unehel. F. (Nr. 41.) — Den 12. dem Zimmermann Kohlschreiber eine F., Johanne Wilhelmine Sophie. (Nr. 1429.) — Den 17. dem Dr. Med. Zanetti eine Tochter, Johanne Dorothee Caroline. (Nr. 928.) — Den 21. dem Kaufmann Kiesel eine F. todtegeb. (Nr. 940)

Ulrichsparochie: Den 24. März dem Buchbindersmeister Salomon eine F., Rosine Friederike Charlotte. (Nr. 235.) — Den 4. April dem Land- und Stadtgerichts-Voten Richter eine Tochter, Louise Bertha. (Nr. 214.) — Den 17. ein unehel. S. (Nr. 287.)

Moritzsparochie: Den 15. April dem Einwohner Weigel ein Sohn, Gustav Wilhelm. (Nr. 2134.)

Domkirche: Den 4. April dem Korbmacher Grabo ein Sohn, Heinrich Albert Gustav. (Nr. 76.) — Den 12. dem Gärtner Fleischer eine F., Henriette Caroline Christiane. (Nr. 1241.)

Katholische Kirche: Den 23. März dem Oberjäger Freund ein Sohn, Carl Philipp. (Nr. 128.)

Neumarkt: Den 5. April dem Bau-Conducteur Wagner eine F., Johanne Auguste Eleonore Rudolphine. (Nr. 1269.) — Den 20. dem Strumpfwirker Künstler ein Sohn, Wilhelm Otto. (Nr. 1176.)

Glauchau: Den 21. März dem Faktor Stapf ein S. (Waisenhaus.) — Den 3. April ein unehel. Sohn. (Nr. 1916.)

b) Getraute.

Mariensparochie: Den 16. April der Maurergeselle Kreuzberg mit J. R. M. Diez. — Der Schneidemeister Zahn mit J. W. E. Stendner. — Den 18. der Schönfärber Schrecke mit J. W. Keil.

Ulrichsparochie: Den 23. April der Seilermeister Kiesel mit J. Ch. S. Weber.

Moritz,

Moritzparochie: Den 23. April der Registrator
Haffmann mit M. A. Bötcher. — Der Schneider
Pöger mit C. Chr. Albrecht. — Der Handarbeiter
Zeicke mit J. K. Kiemer.

Neumarkt: Den 23. April der Organist Kunitz mit
M. C. Schröder.

Glauchau: Den 23. April der Buchdrucker Blume mit
J. S. Spieler. — Der gewesene Unterofficier Quell-
malz mit M. S. Dennhardt geb. Gebhardt.

c) Gestorbene.

Marienparochie: Den 17. April des Schullehrers
in Krositz Zander Ehefrau, alt 75 J. I W. Ent-
kräftung. — Den 19. der Messschreiber Paßl, alt
61 J. II W. Brustkrankheit. — Des Bäckermei-
sters Braune F., Augustine Emilie, alt 9 J. weniger
2 Tage. Nervenschlag. — Den 20. des Schneiders
Kaab Ehefrau, alt 48 J. 5 W. Brustkrankheit. —
Den 21. des Kaufmanns Kisel F. todgeb.

Ulrichsparochie: Den 20. April des Hutmacherge-
sellen Luge Ehefrau, alt 35 J. 5 W. Auszehrung. —
Den 23. der Handarbeiter Nitsche, alt 76 J. Alters-
schwäche.

Moritzparochie: Den 16. April der Invalid Fischer,
alt 87 J. 5 W. Altersschwäche. — Den 17. des
Landwehmanns Niederich S., Gotthilf Jakob Paul,
alt 5 J. II W. 4 W. Krämpfe. — Ein unehel. S.,
alt 4 W. I W. 3 F. Krämpfe.

Krankenhaus: Den 20. April der Strumpfwirker
Blumenberg, alt 69 Jahr, Altersschwäche.

Neumarkt: Den 19. April des Nachwächters Krick-
meyer S., Gottlieb Friedrich, alt 6 J. 3 W. 2 F.
Nervenschlag.

Glauchau: Den 19. April des Faktor Stapf Sohn,
alt 4 W. 2 F. Schlagfluß. — Den 20. der Hand-
arbeiter Eberhardt, alt 57 Jahr, Brustkrankheit.

Herausgegeben von A. H. Niemeyer und H. B. Wagwitz.

Bekannt:

Bekanntmachungen.

Mit dem Eintritt des May's dieses Sommers wird die von dem Herrn geheimen Oberberggrath Reil errichtete Badeanstalt wieder eröffnet werden.

Alle diejenigen, welche ein für Badegäste bequemes Logis zu vermietthen wünschen, belieben dies bey dem Bademeister Schlegel zu melden.

Halle, den 24. April 1820.

Die Badedirection.

Die Gewinne der 4ten Klasse der 41sten Lotterie können in Empfang genommen werden.

Die Ziehung der 5ten Klasse fängt den 23sten May an, wo wir die Interessenten auf den 6ten J. des Plans aufmerksam machen, nach welchen die Renovation spätestens den 15ten May bey Verlust des Anrechts geschehen muß; auch können wir noch mit einigen Kaufloosen dienen.

Halle, den 25. April 1820.

Lehmann. Kunde.

Veränderungshalber bin ich gesonnen, mein in der großen Klausstraße sub Nr. 881 belegenes Wohnhaus, mit geräumigen Kaufladen, worin seit vielen Jahren ein bedeutender Materialhandel betrieben, nebst noch kleinern Laden, Niedertagen, 10 heizbaren Stuben, Kammern, Küchen, Bodenraum, zwey gewölbten Kellern, Stallung, Brunnenwasser und Hofraum, aus freyer Hand zu verkaufen. Noch ist zu bemerken, daß sowohl vorn als hinten Ein- und Ausfahrt angebracht werden, und daß die Kaufsumme zur Hälfte darauf stehen bleiben kann. Kauflustige erfahren das Weitere bey

Kaufmann Tornau jun.

Halle, den 18. April 1820.

Italiänische Strohhüte, moderne Sparterie: und andere Sommerhüte sind zu bekommen bey

Henriette Sigwedel.

Große Steinstraße Nummer 83.

Steindruckerey

von

Friedrich Wilhelm Benig

in Halle

(Kleine Ulrichsstraße Nr. 1019.)

Indem ich hierdurch die Einrichtung meiner Steindruckerey bekannt mache, erbiere ich sowohl den einheimischen als auswärtigen Gelehrten und Geschäftsmännern in allen Gattungen von Schrift, Zeichnung und Gravüre auf Stein ganz ergebenst meine Dienste.

Prompte und billige Ausführung wie das Streben nach höherer Vollendung werden alle meine Arbeiten auszeichnen und am besten empfehlen.

Zuschriften und Bestellungen erwarte ich franco.

Einem geehrten Publikum zeige ich hierdurch an, daß auf den Sonntag, als den 30sten d. M., bey mir die Erste Gartenmusik von dem löblichen Hautboisten-Corps des hier stehenden Jägerbataillons gehalten, und damit regelmäßig den Sommer über alle Mittwoch und Sonntag fortgefahren werden soll. Für gute Bedienung werde ich Sorge tragen.

Halle, den 20. April 1820.

W. Hedler, im Fürstenthale.

Ein probates Mittel gegen die Wanzen ist zu haben bey Georg Braune vor dem Galgthore in Nr. 1596.

Hausverkauf.

Aus freyer Hand soll das Haus nahe an der Post Nr. 397 Veränderungshalber verkauft werden. Es hat 3 Stuben, 6 Kammern, 2 Küchen, 1 Keller, Hof und Bodenraum. Das Nähere ist zu erfahren bey Herrn Sockel auf dem Trödel.

In dem Uhlig'schen Hause auf dem alten Markte sind von jetzt an wieder Holzsohlen zu haben.

Uhlig.

Hierzu eine Beylage. Bekanntmachungen.